

mäßigen Einsatz des zur Verfügung stehenden gesellschaftlichen Arbeitsvermögens mit dem Ziel der optimalen Erfüllung der ökonomischen Aufgaben. Durch den A. wird die Stellung des Werktätigen innerhalb der sozialistischen Gesellschaft verdeutlicht, und es werden entscheidende Voraussetzungen für seine weitere Persönlichkeitsentwicklung geschaffen. Der A. kommt zustande, wenn zwischen den Beteiligten Übereinstimmung über die zu übernehmende Arbeitsaufgabe, den Arbeitsbeginn, gegebenenfalls den Arbeitsort sowie über weitere Rechte und Pflichten erzielt wird. Durch den A. verpflichtet sich der Werktätige, die ihm übertragene Arbeitsaufgabe termingerecht und in hoher Qualität zu erfüllen, die sozialistische  $\rightarrow$  *Arbeitsdisziplin*, insbesondere die Regeln der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe, einzuhalten und zu fördern sowie aktiv an der Gestaltung aller betrieblichen Leitungs- und Planungsprozesse mitzuwirken. Der Betrieb verpflichtet sich, dem Werktätigen auf der Grundlage der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen die vereinbarte Arbeitsaufgabe zu übertragen, ihm Lohn entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip zu zahlen und alle Bedingungen und Voraussetzungen für die allseitige schöpferische Mitbestimmung und Mitgestaltung der Leitungs- und Planungsprozesse durch den Werktätigen zu schaffen. Für den A. gelten Festlegungen, die sich unmittelbar aus gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen ergeben und zwischen den Beteiligten nicht vereinbart werden. Dazu gehören die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe und die Höhe des Erholungsurlaubs. Darüber hinaus können in den A. weitere Vereinbarungen zur näheren Ausgestaltung des  $\rightarrow$  *Arbeitsrechtsverhältnisses*, wie z. B. besondere Kündigungsfristen und -termine, Teilbeschäftigung, Übernahme er-

höhter materieller Verantwortlichkeit usw. aufgenommen werden. Der A. wird grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen. Der Abschluß von zeitlich begrenzten A. ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen möglich. Beim Abschluß von Arbeitsverträgen mit Jugendlichen sind die Vorschriften des Gesetzbuches der Arbeit über den besonderen Schutz der werktätigen Jugend (§§ 138 ff.) zu berücksichtigen. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben zur Wahrung der Interessen der Werktätigen das Recht, an den Gesprächen über den Abschluß eines Arbeitsvertrages teilzunehmen. Mit Angehörigen der sozialistischen Intelligenz, die überdurchschnittliche fachliche und politische Kenntnisse besitzen und hervorragende Leistungen für den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft vollbringen, können Einzelverträge abgeschlossen werden.

Arbitrage  $\rightarrow$  *Schiedsgerichtsbarkeit*

Armee *Nationale Volksarmee*

Aufbau und System der staatlichen Leitung  $\rightarrow$   $\blacksquare$  *Staatsaufbau der DDR*

Auflage (staatliche): verbindliche Entscheidung eines staatlichen Organs gegenüber Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, Genossenschaften oder gegenüber Bürgern, in bestimmten Fällen auch gegenüber anderen staatlichen Organen (z. B. durch das Staatliche Vertragsgericht). Eine A. darf nur auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, die die Befugnis zur Erteilung von A. ausdrücklich vorsehen, ausgesprochen werden. Sie dient in der Regel dazu, den Beauftragten zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder zur Durchführung bestimmter im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegender Aufgaben anzuhalten. Dementsprechend sind besonders solchen Organen wie